

Schützendepesche

- Ribnitzer Greif –

Informationsblatt des Präsidiums des SV "Ribnitzer Greif" e.V.
IBAN: DE55 1505 0500 0530 0079 59
BIC: NOLADE21GRW

Jahrgang 20

Juli/August/September 2020

Ausgabe 5



Inhalt:

	Seite
1. Information zur Mitgliedervollversammlung	2
2. Das neue Waffenrecht.....	3
3. Personelles.....	5
4. Präsidiumssitzung 3. Quartal.....	6
5. Wettkampfkalender 3. Quartal.....	6
6. Termin und Maßnahmeplan der Arbeitseinsätze im 3. Quartal auf unserem Vereinsschießplatz in Freudenberg	6
7. Pachtvertrag zur Nutzung des Schießstandes	6
8. Sprüche des Monats	7

Herausgeber: Präsidium des Schützenvereins "Ribnitzer Greif "e.V.

Lange Straße 3, 18311 Ribnitz-Damgarten
Redaktion: Helmuth Höschel

1. Information zur Mitgliederversammlung

Liebe Schützenschwester,

Lieber Schützenbruder,

Verehrtes Ehrenmitglied,

unter Berücksichtigung der Verordnung der Landesregierung MV zum Schutz gegen das neuartige Coronavirus fand unsere Mitgliederversammlung am 19.06.2020 im Saal des Ribnitzer Begegnungszentrums statt. Von den 39 stimmberechtigten Mitgliedern waren 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Der Rechenschaftsbericht des Präsidiums, der Bericht zur Finanzarbeit und der Bericht der Kassenprüfer wurden von den Mitgliedern einstimmig bestätigt.

Der Beschlussvorschlag zur Festsetzung des Mitgliederbeitrages, der Aufnahmegebühr und die Höhe der Stundenvergütung für gemeinnützige Arbeit für das Jahr 2020 wurden einstimmig bestätigt. Somit sind die Beträge für das Jahr 2020 wie folgt festgelegt:

Aufnahmebeitrag bis zum vollendeten 21. Lebensjahr:	25,00 €
Aufnahmebeitrag ab vollendetem 21. Lebensjahr:	55,00 €
Mitgliedsbeitrag monatlich:	11,00 €
Rentner:	9,00 €
Hartz IV Empfänger, Studenten, Lehrlinge:	5,50 €
Schüler/Jugendliche bis zum vollendeten 16 Lebensjahr:	5,00 €
Eine Stunde gemeinnützige Arbeit:	10,00 €

Die Zahlungsmodalitäten, das heißt die quartalsweise Vorauszahlung des Beitrages für das laufende Jahr und die Bezahlung für nicht erbrachte Arbeitsstunden, sind weiterhin verbindlich.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag des Haushaltsplanes wurde nach Änderung ebenfalls einstimmig bestätigt. Damit haben wir eine solide Grundlage für eine ausgeglichene Finanzarbeit im laufenden Jahr. Wir planen das Finanzjahr 2020 mit einem Guthaben von ca. 3600 Euro abzuschließen. In diesem Plan beziehen wir uns auf die absehbaren Kosten. Mögliche Vertragsänderungen vom Verpächter würden aber nach Stand der Dinge bereits in 2020 greifen.

Entsprechend des Präsidiumsbeschlusses vom 25.05.2020 wurden anlässlich der Mitgliederversammlung folgende Mitglieder des Vereins ausgezeichnet:

wer	Auszeichnung
Gerhard Jesse	30-jährige Mitgliedschaft Geldprämie 100,00 €
Petra Schwenk	30-jährige Mitgliedschaft Geldprämie 100,00 €
Annerose Köbe	30-jährige Mitgliedschaft Geldprämie 100,00 €

Manfred Heusinger von Waldegge	25-jährige Mitgliedschaft Geldprämie 75,00 €
Edeltraut Heusinger von Waldegge	25-jährige Mitgliedschaft Geldprämie 75,00 €
Pascal Hempel	Medaille „Für besondere Verdienste“ in Silber
Friedrich Kaiser	Ehrung durch den KSB Geldprämie 50,00 €
Bernhard Bellan	Verdienstkreuz des Ribnitzer Greif
Klaus Grunert	„Großer Stern“ des Schützenvereins „Ribnitzer Greif“
Paul Weiland	Geldprämie 50,00 €
Ralf Kerwel	„Großer Stern“ des Schützenvereins „Ribnitzer Greif“
Kay Weidemann	Medaille für vorbildliche Leistung in Bronze
Gudrun Menge	Geldprämie 50,00 €
Olaf Jäger	Geldprämie 50,00 €

Die MVV wurde darüber informiert, dass folgende Mitglieder von der Pflicht zur Erbringung gemeinnütziger Arbeit im Jahr 2020 befreit werden.

Lfd.-Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr
1.	Neumann	Gerhard	1933
2.	Kaiser	Friedrich	1940
3.	Kotzem	Hans-Joachim	1941
4.	Sohre	Joachim	1941
6.	Weiland	Paul	1942
7.	Kaiser	Roland	1944

Die Mitglieder haben alle vorgetragenen Berichte bestätigt. Das Präsidium konnte dann von der Mitgliedervollversammlung auf Grund der Zustimmung für seine Tätigkeit in 2019 entlastet werden.

Betreff des Schützenfestes 2020 haben sich die Mitglieder darauf verständigt, einen neuen Termin erst dann festzulegen, wenn dazu eine entsprechende Planungssicherheit vorhanden ist. Gegebenenfalls kann das Schützenfest 2020 auch ausfallen.

2. Das neue Waffenrecht

Im Folgenden möchten wir daran erinnern, dass einige wichtige Festlegungen des neuen Waffenrechtes am 01.09.2020 in Kraft treten. Wir können in der Depesche nicht das ganze Waffenrecht erläutern, wollen aber auf ein paar Dinge die Aufmerksamkeit unserer Mitglieder richten.

Also zählen wir hiermit ein paar Sachverhalte diesbezüglich auf:

§ 5 Abs. 5 WaffG

Die zuständige Behörde hat im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung folgende Erkundigungen einzuholen:

1. die unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister;
2. die Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister hinsichtlich der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Straftaten;

3. die Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die örtliche Polizeidienststelle schließt in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihr vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;
4. die Auskunft der für den Wohnsitz der betroffenen Person zuständigen Verfassungsschutzbehörde, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 begründen; liegt der Wohnsitz der betroffenen Person außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, ist das Bundesamt für Verfassungsschutz für die Erteilung der Auskunft zuständig.

Bedürfnis zum Besitz (§ 14 Abs. 4 WaffG i.V.m. § 4 Abs. 4 WaffG):

Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses generell alle 5 Jahre (§ 4 WaffG)

– bisherige 3-Jahresüberprüfung nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis entfällt.

Für Sportschützen eines anerkannten Schießsportverbandes:

Überprüfung nach 5 und 10 Jahren nach der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK, ob das einmal erteilte Bedürfnis noch fortbesteht. Dazu muss der Waffenbesitzer pro Waffengattung (Kurz- / Langwaffe) nachweisen, dass er mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe den Schießsport betrieben hat.

Dies ist dann gegeben, wenn mindestens einmal pro Quartal oder sechsmal pro Jahr entsprechend Schießaktivität nachgewiesen wird.

Nach zehn Jahren genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Schießsportverein.

- bis 31.12.2025 durch den Verein möglich

- ab 1.1.2026 durch Schießsportverband oder Teilverband

Aber: grundsätzlich bleiben Einzelfallüberprüfung aus besonderem begründeten Anlass weiterhin möglich

(4) Für das Bedürfnis zum Besitz von Schusswaffen und der dafür bestimmten Munition ist durch eine Bescheinigung des Schießsportverbandes oder eines ihm angegliederten Teilverbandes glaubhaft zu machen, dass das Mitglied in den letzten 24 Monaten vor Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport in einem Verein mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe

1. mindestens einmal alle drei Monate in diesem Zeitraum betrieben hat oder

2. mindestens sechs Mal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraums von jeweils zwölf Monaten betrieben hat.

Besitzt das Mitglied sowohl Lang- als auch Kurzwaffen, so ist der Nachweis nach Satz 1 für Waffen beider Kategorien zu erbringen.

Sind seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die Waffenbesitzkarte oder der erstmaligen Ausstellung einer Munitionserwerbserlaubnis zehn Jahre vergangen, genügt für das Fortbestehen des Bedürfnisses des Sportschützen die Mitgliedschaft in einem Schießsportverein nach Absatz 2; die Mitgliedschaft ist im Rahmen der Folgeprüfungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 durch eine Bescheinigung des Schießsportvereins nachzuweisen.

Ab dem 01.09.2020 dürfen auf die Gelbe WBK nur noch 10 Waffen ohne Bedürfnisprüfung erworben werden. Für darüber hinausgehende Waffen ist der Erwerb auf Grüne WBK möglich, aber nur noch mit Bedürfnisprüfung.

Die alte Gelbe WBK genießt Bestandsschutz, d.h., die Erlaubnis gilt für die eingetragene Anzahl, solange der Besitz besteht (§ 58 Abs. 22 WaffG)

Neue Regelungen: Magazine – Anlage 2 Verbotene Waffen

Ab dem 01.09.2020 werden Magazine mit einem Fassungsvermögen von mehr als 10 Patronen für Langwaffen sowie 20 Patronen für Kurzwaffen als "verbotene Gegenstände" eingestuft.

Für Magazine, die zwischen dem 13.06.2017 und 31.08.2020 erworben wurden, kann eine Ausnahmegenehmigung beim Bundeskriminalamt BKA beantragt werden (§ 40 Abs. 4 WaffG). (Formular in der DSB-Newsmeldung vom 20.05.2020 und beim BKA, vgl. links am Ende)
Voraussetzung: Interessen des Antragstellers überwiegen das öffentliche Interesse am Verbot
In beiden Fällen müssen die Magazine in einem Schrank der Klasse 0 aufbewahrt werden!

Für Magazine, die vor dem 13.06.2017 erworben wurden, wird das Verbot nicht wirksam, wenn der Besitzer den Besitz bis spätestens am 1.9.2021 der zuständigen Behörde anzeigt.

Neben Lauf und Verschluss sowie bei Kurzwaffen dem Griffstück werden nun Gehäuseteile und Verschlusssträger ebenfalls „wesentliche“ Teile (Anlage1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.3.1 WaffG)
Besitzt jemand ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil, hat er bis spätestens 1.9.2021 eine Erlaubnis zum Besitz zu beantragen.

Besitzt jemand ein verbotenes wesentliches Teil, muss er bis 1.9.2021 einen Antrag auf Ausnahme beim BKA stellen.

Achtung: Bei Verstoß gegen diese Bestimmung droht eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

Waffenverbotszonen - § 42 Abs. 6 WaffG

Landesregierungen können auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Gebäuden oder Flächen sowie Jugend- und Bildungseinrichtungen das Führen von Waffen i.S.d. § 1 Abs. 2 WaffG und Messern mit einer Klingenlänge über vier Zentimeter verbieten oder beschränken.

Die Länder müssen in der zu erlassenden Rechtsverordnung Ausnahmen vorsehen für das berechnigte Interesse am Führen von Waffen oder Messern, z.B.

- für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse
- für Personen, die Messer in Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sportes führen
- für den Transport (nicht zugriffsbereit!!).

3. Personelles

Auch in dieser Depesche müssen wir darauf verweisen, dass zurzeit immer noch folgende Funktionsstellen nicht besetzt sind:

- Sportwart Bogenschützen,
- Redakteur,
- Chronist,
- Jugendwart,
- Pressewart.

Für folgende Funktionsstellen müssen wir **unbedingt und schnellsten Nachfolger** heranbilden:

1. Trainer für Kugel- und Bogenschützen
2. Schatzmeister

Das Präsidium wendet sich hiermit wiederholt **an alle Mitglieder**, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sich für eines der oben aufgeführten Ämter zur Verfügung zu stellen.

4. Präsidiumssitzung 3. Quartal

Die Präsidiumssitzung im 3. Quartal findet am Montag, den 31. August 2020 statt. Ein Schwerpunkt dieser Sitzung ist die Vorbereitung des Wettkampf- und Veranstaltungsplanes des nächsten Jahres. Unsere Mitglieder sind aufgerufen, ihre Wünsche und Vorschläge für die Gestaltung unseres Vereinslebens im nächsten Jahr bis zum 17.08.2020 dem Präsidenten zur Kenntnis zu geben.

5. Wettkampfkalender 3. Quartal

Im dritten Quartal sind folgende Wettkämpfe geplant:

15. August	Schützenschnurschießen KK-Gewehr Auflage 1.41 KK-Sportpistole 2.40	Freudenberg	09:00 Uhr
31. August	Pokalschießen der Bogenschützen	Stadion am Bodden	17:00 Uhr
19. September	Greifschießen KK-Gewehr Auflage 1.41	Freudenberg	09:00 Uhr
24. September	Pokalschießen der Bogenschützen	Stadion am Bodden	17:00 Uhr

6. Termin und Maßnahmeplan der Arbeitseinsätze im 3. Quartal auf unserem Vereinsschießplatz in Freudenberg

Solange wir noch einen gültigen Pachtvertrag haben, müssen wir uns um den Schießplatz und das Vereinsgebäude kümmern. Im 3. Quartal 2018 sind folgende Arbeitseinsätze geplant:

Datum	Zeit	Vorgesehene Maßnahme
25.07.20	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen.
29.08.20	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen.
26.09.20	13:00 – 17:00 Uhr	Ordnung und Sauberkeit im Außen- und Innenbereich des Schießplatzes herstellen.

7. Pachtvertrag zur Nutzung des Schießstandes

Wie bereits mehrfach berichtet, möchte die Stadtverwaltung den 1995 geschlossenen Pachtvertrag durch einen neuen ersetzen. Der jetzt vorliegende Entwurf wird vom Präsidium auf seine Akzeptanz für uns überprüft. Nach ersten Einschätzungen gibt es weiterhin einen Verhandlungsbedarf, weil die neu

formulierten Pachtbedingungen für den Verein ein nicht kalkulierbares Risiko darstellen. Letztlich ist der angesetzte Pachtzins von unserer Seite her ungerechtfertigt hoch angesetzt. Bis auf Weiteres ist aber noch der alte Pachtvertrag rechtskräftig.

8. Sprüche des Monats

Juli:

Erzähl den Leuten nicht von deinen Plänen, zeig deine Resultate!

August:

Es sollte kein „Das kann ich nicht“ geben, höchstens ein „Das kann ich noch nicht“

September:

Mach es, bevor du bereust es nicht getan zu haben.